

## IV-Rechtsprechung am Bundesgericht

An alle Interessierten:

Seit Jahren befasse ich mich mit der schweren Problematik von Schmerzpatienten und Menschen mit anderen Diagnosen, welche m.E. durch willkürlich angewandte Bundesgerichtsentscheide des Bundesgerichtes (Sozialversicherungsgericht Luzern, bes. BR Ulrich Meyer) ihre IV-Rente verlieren (17'000 Renten sollen im Rahmen der 6. IV-Revision aufgehoben werden).

Als ich am Samstag, dem 6. April an der GedaP-GV über das Thema referierte, ging es mir um die Frage, wie es möglich ist, dass eine solch unwahrscheinliche Zahl von Patienten von der IV ausgeschlossen werden könne, und ich habe über folgende Themen reflektiert:

1. Das Bundesgericht (im eigentlichen: Prof. Ulrich Meyer) interpretiert den Artikel 7 ATSG, Ziff. 2 (objektive Sicht und Überwindbarkeit von Störungen) auf tendenziöse Weise, um die IV vor Leistung zu schützen und unter Schädigung einer grossen Patientengruppe.
2. Prof. Meyer reitet seit Jahren eine eigentliche Attacke auf Schmerzpatienten, als ob sie alle im Blocher'schen Sinne „Scheininvaliden“ wären. Seine Sprache hat sich in seinen zahlreichen Schriften in den letzten Jahren deutlich tendenziös gegen Patienten verschärft. Es ist eigentlich höchst fragwürdig, dass ein Bundesrichter dermassen einseitig und die Versicherungen unterstützend publiziert und danach nach Zitaten der eigenen Publikationen noch „Recht“ spricht. Auch andere Bundesrichter, wenn sie eine Rentenverweigerung begründen müssen, zitieren die Texte von Bundesrichter Meyer.
3. Wenn Rentenverweigerungen mit dem Gesetzestext des ATSG untermauert werden, ist daran zu erinnern, dass Bundesrichter Meyer schon lange vor Inkrafttreten des Artikels 7 ATSG die „Rechtsbegriffe“ „Zumutbarkeit“ und „objektive Sicht“ benützte.
4. Die Maxime „Helfen statt Ausgrenzen“ (Dr. med. Hans Kurt) wird von Bundesrichter Meyer umgekehrt: Ausgrenzen als Hilfe: IV-Rentenverweigerung habe die Lösung der neurotischen Fixierung zur Folge! (Meyer, 2010, S. 20ff.)
5. Meyers Anweisung an die behandelnden Ärzte: „Der betroffenen Person muss klar gemacht werden, dass sie zwar aus medizinischer Sicht krank und arbeitsunfähig ist, es aber aus juristischer Sicht nicht sein soll.“ (Meyer, 2009, S. 20)
6. Meyer rechtfertigt seine „Recht“-sprechung durch Anwendung eines Krankheitsmodells aus dem 17. Jahrhundert. Das seit den 60-er-Jahren gültige bio-psycho-soziale Modell (G.L. Engel, 1962) wird verleugnet, und so kann Ulrich Meyer es sich erlauben, zu sagen, die Medizin wisse nicht, was Krankheit ist (Meyer, 2009, S. 13). Bei Meyer ist der Mensch auf die Rechtsperson reduziert, auf die ein „leistungsorientiertes Krankheitsmodell“ (Begriff von Bundesrat Berset, Brief an W.A.Disler vom 1. März 2013) angewandt wird.

Gegen eine solche Scheinrechtsprechung möchte ich in Zukunft nicht mehr allein auf weiter Flur kämpfen und hoffe darauf, dass alle kritischen Kräfte sich vereinen, denn die gesetzgebenden Politiker haben keine Ahnung, wie mit ihren Gesetzestexten Patienten geschädigt werden.

Ich freue mich auf ein positives Echo und es würde mich freuen, wenn sich Mitstreiter bei mir melden würden: [disler-ikts@bluewin.ch](mailto:disler-ikts@bluewin.ch)

Mit freundlichen Grüssen,

Werner A. Disler, Psychoanalytiker, Promenadengasse 18, 8001 Zürich  
+41 44 252 31 75 / +41 79 273 51 91      DIREKT: 076 391 51 91  
<http://www.selbstpsychologie.ch>      [disler-ikts@bluewin.ch](mailto:disler-ikts@bluewin.ch)

9. April 2013